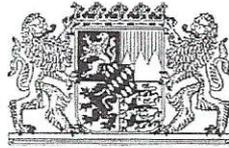


**Amtsgericht Weiden i.d. OPf.**

Az.: 2 C 447/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Weiden i.d. OPf. durch die Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_ am  
02.10.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2018 folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,05 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.11.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 242,05 € festgesetzt.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich im Ergebnis als im vollen Umfange begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 242,05 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, § 249 BGB.

Die Haftung der Beklagten zu 100 % für die dem Kläger aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfallgeschehens vom 14.09.2017 auf dem „Hertie-Parkplatz“ am Zentralen Omnibusbahnhof in 92637 Weiden i.d. OPf. entstandenen Schäden ist unstrittig.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten in Höhe von 242,05 € Verbringungskosten. Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB sind als erforderlicher Herstellungsaufwand diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Insoweit ist auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auch seine individuellen Erkenntnisse und Einflussmöglichkeiten, sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, Rücksicht zu nehmen.

Der Kläger ließ unstrittig streitgegenständlich sein unfallbeschädigtes Fahrzeug auf Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren. Der Kläger durfte dabei darauf vertrauen, dass die vom Sachverständigen ermittelten erforderlichen Arbeiten zur Schadenbeseitigung erforderlich sind und die insoweit kalkulierten voraussichtlichen Kosten der Reparatur angemessen sind. Ein dem Kläger als Geschädigten zurechenbares Mitverschulden dergestalt, dass für ihn eine etwaige fehlende Notwendigkeit oder ein etwaiger Ansatz überhöhter Kosten erkennbar gewesen wäre, wurde weder substantiiert vorgetragen noch waren Anhaltspunkte hierfür ersichtlich.

Die in dem vom Kläger erhaltenen Sachverständigengutachten kalkulierten Reparaturkosten beliefen sich auf 1.097,60 € netto, wobei insoweit Verbringungskosten in Höhe von 203,40 € netto kalkuliert wurden. Die streitgegenständlich tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten

entsprachen somit exakt den vom Sachverständigen kalkulierten Verbringungskosten. Die vom Kläger vorgelegte Reparurrechnung der Werkstatt stellt insoweit ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten dar.

Soweit dem Kläger als Geschädigten gegenüber dem Reparaturbetrieb möglicherweise vertragliche Schadensersatzansprüche zustehen würden, erklärte die Klagepartei ausdrücklich ihre Bereitschaft, solche etwaigen Ansprüche Zug um Zug gegen Erstattung des fehlenden Rechnungsbetrages an die Beklagte abzutreten. Eine Abtretung wurde Beklagtenseits jedoch bislang nicht verlangt, sodass insoweit auch kein Zurückbehaltungsrecht bestand.

Der Zinsausspruch ist aus Verzug Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Weiden i.d. OPf.  
Ledererstr. 9  
92637 Weiden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 02.10.2018

gez.

JOSEkr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Weiden i.d. OPf., 02.10.2018

JOSEkr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig